

Antrag

der Fraktion der DVU

Keine Benachteiligung von Erziehenden bei der Bemessung von Arbeitslosengeld I

Bundratsinitiative zur Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB) Drittes Buch (III) (Arbeitsförderung) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) vom 28.05.2008 (BGBl. I S. 874) – SGB III

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich mit den Landesregierungen der anderen Bundesländer auf eine Bundratsinitiative an den Deutschen Bundestag zu verständigen, deren Ziel es ist, das Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – SGB III – wie folgt zu ändern:

§§ 132, 130 SGB III werden insofern geändert, als

- I. der - der Berechnung des Arbeitslosengeldes I zu Grunde gelegte - Bemessungsrahmen um die in § 130 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB III genannten Betreuungs- und Erziehungszeiten erweitert wird;
- II. bei Arbeitslosen, die Eltern- oder Erziehungsgeld bezogen oder (in der Kinderbetreuungs- und Erziehungszeit) nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen haben oder ein Kind unter drei Jahren betreut und erzogen haben und bei denen deswegen das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war, bei der Berechnung des Bemessungsentgelts das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der oder die Arbeitslose in der Zeit von einem Jahr vor den in § 130 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB III genannten Erziehungszeiten zuletzt tatsächlich bezogen hat, zugrunde gelegt wird.

Datum des Eingangs: 10.11.2008 / Ausgegeben: 11.11.2008

Begründung:

Ziel des vorliegenden Antrages der DVU – Fraktion ist, die Benachteiligung von Eltern bei der Berechnung des Anspruches auf Arbeitslosengeld I (ALG I) zu beseitigen.

I. Problem:

Bei der Berechnung des Anspruchs auf ALG I werden Eltern, welche die arbeitsrechtlich garantierte Elternzeit voll ausschöpfen (§ 18 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, § 15 Absatz 2 Sätze 1, 5, 1. Hs. Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)), deutlich benachteiligt.

Der Bemessungszeitraum für das ALG I umfasst gemäß § 130 Absatz 1 Satz 1 SGB III die beim Ausscheiden des Arbeitslosen aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume des versicherungspflichtig Beschäftigten im Bemessungsrahmen. Der Bemessungsrahmen umfasst maximal zwei Jahre und endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor der Entstehung des Anspruchs auf ALG I (§ 130 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 SGB III).

Während die arbeitsrechtlich geschützte Elternzeit drei Jahre dauert (§ 18 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, § 15 Absatz 2 Sätze 1, 5, 1. Hs. Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)), legt die Bundesagentur für Arbeit bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes I (ALG I) gemäß § 132 Absatz 1 SGB III – wenn innerhalb der letzten zwei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld kein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen gebildet wurde - nicht mehr das letzte Nettoeinkommen zu Grunde, sondern nur noch ein sogenanntes fiktives Gehalt. Dieses kann – in Anwendung des § 132 Absatz 2 SGB III -deutlich niedriger liegen, denn bei der fiktiven Bemessung stellt die Bundesagentur für Arbeit zunächst die Qualifikationsgruppe fest, auf welche Tätigkeit unter Beachtung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten die Vermittlungsbemühungen für den Leistungsberechtigten in erster Linie zu erstrecken sind. Das tarifliche Entgelt, welches für solche Tätigkeiten gilt, wird dann zur Grundlage für die Bemessung des Arbeitslosengeldes I gemacht.

Deshalb müssen Eltern, die nach einer dreijährigen Elternzeit in den Beruf zurückkehren und gekündigt werden, damit rechnen, dass ihr Anspruch auf ALG I wesentlich geringer ausfällt als bei Arbeitslosen ohne Elternzeit. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass die Ausschöpfung der vollen Elternzeit regelmäßig zur fiktiven Bemessung führt. Hierdurch werden insbesondere Mütter benachteiligt, weil sie wegen Mutterschaft und Kindererziehungszeit weniger ALG I bekommen. Dies verstößt gegen die besondere Schutz- und Fürsorgepflicht des Staates gegenüber Müttern nach Artikel 6 Absatz 4 Grundgesetz. Zum ändern werden durch die vorgenannte Verwaltungspraxis bei der Anwendung der §§ 130, 132 SGB III die mit der Einführung des Elterngeldes durch das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) verfolgten rechtspolitischen Ziele, insbesondere das der Verbesserung der Situation alleinerziehender Mütter bzw. Väter am Arbeitsmarkt, konterkariert.

II. Lösung:

Der Bemessungsrahmen nach den Vorschriften der §§ 130 und 132 SGB III wird nach Nummer I des vorliegenden Antrages um die in § 130 Absatz 2 Satz 1 Nummer

3 SGB III genannten Erziehungszeiten ausdrücklich erweitert, d.h. um Zeiten, in denen die bzw. der Arbeitslose Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat oder ein Kind unter drei Jahren betreut und erzogen hat und wegen der Betreuung und Erziehung des Kindes das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war oder ganz entfallen ist. Damit wird sichergestellt, dass Betreuungs- und Erziehungszeiten nicht dazu führen, dass die Zeiten des von dem bzw. der Arbeitslosen zuletzt tatsächlich bezogenen Einkommens aus dem Bemessungsrahmen fallen und deswegen nicht berücksichtigt werden können.

In den Fällen, in denen – bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 130 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB III - ein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens nicht festgestellt werden kann, wird zudem durch die in Nummer II dieses Antrages beabsichtigte Änderung der Berechnung des Anspruches auf ALG I als Bemessungsentgelt nicht ein fiktives Arbeitsgeld (§ 132 Absatz 1,2 SGB III aktuelle Fassung), sondern das in dem Jahr vor dem Eintritt in die Erziehungszeit zuletzt tatsächlich erzielte durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

Mit den beantragten Änderungen wird das mit der Einführung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) verfolgte Ziel der Verbesserung der Chancen (alleinerziehender Arbeitnehmer(innen) am Arbeitsmarkt unterstützt und der – unter dem Aspekt des Artikels 6 Absatz 4 GG – bedenkliche Rechtszustand verfassungsrechtlich vertretbar neu gestaltet.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende